





Westph. 33⁶

3

Wir Joseph von Gottes
Gnaden / Erwählter Römischer
Kaysler / zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs / in Germanien / zu Hungarn /
Böheimb / Dalmatien / Croatien / und Slavonien König /
Erk- Herkog zu Oesterreich / Herkog zu Burgund / zu
Brabant / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg /
zu Würtemberg / Ober- und Nieder- Schlesiens / Fürst zu
Schwaben / Marggraff des Heil. Röm. Reichs / zu Bur-
gaw / zu Mähren / Ober- und Nieder- Lausitz / Gefür-
steter Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfirtdt / zu Kyburg
und zu Görk / Landgraff in Elßaß / Herr auf der Windischen
Marck / zu Portenau und zu Salins.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heil.
Reich öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermän-
niglich: Nachdem Wir in sonderbahrer Ansehung und Er-
weung der vortrefflichen Verdiensten / so umb Unseres
gnädigst- und geliebtesten Herren Vatters Majest. und Ebd.
glorwürdigster Gedächtniß / Uns und das Heil. Röm.
Reich / auch das gemeine Wesen / der Durchlauchtigste /
Großmächtige Fürst / Herr Fridrich / zu Preussen Kö-
nig / Marggraff zu Brandenburg / zu Magdeburg / zu Stet-
tin / Pommern / der Cassuben und Wenden Herkog / Burg-
graff zu Nürnberg / und Fürst zu Halberstadt / Minden und
Camin / Prinz von Oranien / Graff zu Hohenzollern / des
Heil. Röm. Reichs Erk- Cammerer und Churfürst / Unser
besonders lieber Freund / Oheimb und Bruder / vielfältig
erworben / Wir Dero Lobwürdig geführte Intention
nicht minder und zwar umb so mehr zu erkennen getrach-
tet / als Uns die Begierde in Beförderung des allgemeinen
Nutzen nunmehr darzu verbinden will: So haben Wir
zu

3

60
zu mehrer Bezeugung Unserer gegen Ihro des Königs in
Preussen Lbd. tragenden Neigung und etwelcher Erkant-
lichkeit / die zum Röm. Reich und dessen Westphälischen
Grenze von Sæculis her gehörige / und von dem Herzog-
thum Cleve Lehenbahr gewesene / Uns und dem Röm. Reich
von Sr. Lbd. als rechtmäßigen Besitzer zu Lehen anjeko
aufgetragene Graffschafft Meurs / aus wohlbedachtem
Muth / zeitigem Rath / und rechtem Wissen zu einem des
Heil. Röm. Reichs unmittelbahren Fürstenthum erhebt
und erhöhet / also daß erstgemeldte Graffschafft Meurs von
nun an ein freyes unmittelbahres Fürstenthum des Heil.
Röm. Reichs mit jektgedachtem Rahmen genennet / und
von jedermänniglich dafür gehalten / gewürdiget und geach-
tet werden solle. Thun das auch hiemit aus habender
Kaiserl. Macht als Röm. Kaiser erigiren / erheben und
erhöhen / und halten viel ernandte Graffschafft Meurs / mit
allen derselben von nun an nicht weniger als anderen
Reichs = Fürstenthümern anlebenden Regalien / Hoheit /
Herlich- und Berechtigkeiten Ein- und Zugehörungen / für
ein sonderbahres Fürstenthum des Reichs hiemit wissentlich
in Krafft dieses Brieffs / also und dergestalt / daß dieselbe nun
und hinführo ein freyes unmittelbahres Fürstenthum des
Reichs seyn / auch von jedermänniglich dafür gewürdiget /
geachtet / erkant und von Uns und Unseren Nachkommen
am Reich als ein Fürstenthum des Reichs erkant und ge-
halten / wie auch des Königs in Preussen Lbd. die von Ihro
und Ihrem in Gott entschlaffenen Herren Vatter / wenz-
land Churfürsten Friderich Wilhelm / abstammende Nach-
kommende / beyderley Geschlechts / jedoch mit Præferenz
des Männlichen / als Besikere dieses Fürstenthums / wegen
desselben zu allen Reichs = Grenz- und anderen dergleichen
üblichen Tügen und Versammlungen beschriben werden sol-
len / auf denselben in der Persohn / oder durch Ihre Bevoll-
mächtigte Rätthe / als andere Unsere und des Reichs Fürsten
erschei

erscheinen / auf erst berührten und anderen Conventibus
Ihre Session und Stimm / auch alle und jede Vorthail /
Freiheiten / Recht und Gerechtigkeit / Prærogativen und
Præminentien / wie obgemeldt / als Fürsten des Heil. Reichs
haben / sich derselben freuen / gebrauchen und genießen sollen
und mögen ohne Gefährde / wie Wir dann hochgedachtem
Könige / und vorerwehnten allen und jeglichen Nachköm-
das Fürstenthum Meurs / mit denen Ehren / Privilegien und
Rukungen / die von Röm. Kaysern und Königen bey sotha-
nen Erhöhungen verwilliget werden können / genant oder
ungenant / und mit denen / die des Königs Lbd. in anderen
Ihrer Reichs Fürstenthümern hergebracht / überall nichts
davon ausgenommen / wohlbedächtlich verliehen haben / se-
zen / bringen und führen Seine / des Königs Lbd. dadurch
je mehr und mehr in das Fürstenthum Meurs und in des-
selben Gewehr geruhigliche Ruk- und Besikung von Män-
niglich ungehindert :

Und gebieten darauf allen und jeden Chur = Fürsten /
Fürsten / Geist = und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen /
Herren / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Biz-
domben / Vögten / Pflegern / Berwesern / Ambtleuten / Land-
Richtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Rätthen /
Bürgern / Gemeinden und sonst allen anderen Unseren und
des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würdens /
Standes oder Wesens die seynd / ernstlich und vestiglich /
mit diesem Brieff / und wollen / daß Sie Seine des Königs
in Preussen Lbd. die von Ihro und weyland Churfürst Fri-
derich Wilhelm / abstammende Nachkommen / beyderley
Geschlechts / wie auch derselben eheliche Leibes = Erben und
Possessores dieses Fürstenthums Meurs / hinführo als
Fürsten zu Meurs ehren / halten / schreiben / nennen und er-
kennen / wie auch in allen und jeglichen Reichs = und ande-
ren Versammlungen / hohen und niederen Stifftern und
Aembtern / Geist = und Weltlichen / auch sonst an allen
Orthen

Orthen und Enden / für Unsere und des Heil. Reichs Für-
sten zu Meurs zu lassen / achten und halten / auch bey aller
Ehr / Würden / Prærogativen / Præminentien / Vortheil
Recht und Gerechtigkeiten / derer sich andere des Heil.
Reichs Fürsten von Rechts oder Gewohnheit wegen al-
lenthalben freuen / gebrauchen und geniessen / gänzlich und
geruhiglich verbleiben lassen / hieran keines weges hindern
noch irren / auch hierwieder nichts thun / noch das jemand
ändern zu thun gestatten / in keinerley Weiß noch Wege /
als lieb einem jeden sey / Unsere und des Reichs schwere
Ungnad und Straff / und darzu eine Boen / nemlich drey-
hundert Mark löthiges Golds zu vermeiden / die ein jeder /
so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unser und
des Reichs Cammer / und den anderen halben Theil viel-
besagten Königs in Preussen Lbd. als Fürsten zu Meurs
und oftgedachten sämtlichen Nachkommen / unnachlässlich
zu bezahlen verfallen seyn solle: Mit Uhrkund dieses Briefs /
befräftiget mit Unserer anhangender goldenen Bull / der
geben ist in Unserer Stadt Wien den sechszehenden Tag
Monaths Aprilis, nach Christi Unseres lieben H. Erren und
Seligmachers Gnadenreichen Geburth / in siebenzehen-
hundert und siebenden / Unserer Reiche / des Römischen im
achtzehenden / des Hungarischen im zwanzigsten / und des
Boheimbischen im anderten Jahre.

Joseph.



Vt. Frid. Carl Graff v. Schönborn.

Ad mandatum Sac.^æ Cæs.^æ
Majestatis proprium
C. F. Consbruch.

Hist. Westfal. 76.

Dodwell 249

